

Vereinbarung

über die Aufstellung, den Unterhalt und Einsatz von Schnelleinsatzgruppen (SEG) im Landkreis Alzey-Worms

Zwischen

dem Landkreis Alzey-Worms,
vertreten durch den 1. Kreisbeigeordneten, Herrn Gerhard SEEBALD

nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Alzey e.V.
vertreten durch den Geschäftsführer

nachfolgend „DRK“ genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Allgemeines/Rechtsgrundlage

Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) ist der Landkreis Aufgabenträger u.a. für die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz.

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 5 LBKG ist es Aufgabe des Landkreises, dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereit stehen und diese über die erforderlichen baulichen Anlagen und Ausrüstungen verfügen. Zudem sind sonstige zur Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren und Gefahren größeren Umfangs notwendige Maßnahmen zu treffen.

Gemäß §§ 17 und 19 LBKG setzt der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz öffentliche und private Hilfsorganisationen ein, die sich allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben.

Seite 1 von 6

Zur Versorgung der Bevölkerung bei Großschadensfällen und Katastrophen entscheidet der Landkreis im Rahmen der Selbstverwaltung darüber, wie viele Schnelleinsatzgruppen (SEG) vorgehalten werden und welche Organisation damit beauftragt wird, diese zu stellen.

Um eine zeitgemäße und adäquate Versorgung der Bevölkerung bei Großschadensfällen und Katastrophen sicherzustellen, orientiert sich der Landkreis an der durch die Arbeitsgemeinschaft Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz (Hik-RLP), abgestimmt mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, gemeinsam erarbeiteten Konzeption „Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-, Rettungs- und Verpflegungsdienstes in Rheinland-Pfalz“ (in der jeweils aktuellen Version).

Rechtsgrundlage für den Einsatz von Schnelleinsatzgruppen ist das Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981, in der jeweils gültigen Fassung.

2. Aufgabenstellung

Die Sicherstellung der unverzüglichen sanitäts-, betreuungs- und verpflegungsdienstlichen Versorgung bei größeren Schadensfällen erfordert den Einsatz von Schnelleinsatzgruppen.

Insbesondere haben die Schnelleinsatzgruppen folgende Aufgaben:

- die Erstversorgung von Verletzten/Erkrankten
- Qualifizierte Transportaufgaben
- Falls erforderlich: Aufbau und Betrieb eines Behandlungsplatzes
- Betreuung (auch psychosozial) und Registrierung von hilfsbedürftigen Personen
- Vorübergehende Unterbringung
- Verpflegung von zu betreuenden Personen
- Verpflegung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophen-/Bevölkerungsschutzes

Eine Verfügbarkeit der SEG innerhalb von 30 Minuten in der Einfachbesetzung ist anzustreben. Der Standort der Schnelleinsatzgruppen ist Alzey.

3. Personelle Ausstattung

Die personelle Besetzung der SEG sowie die Bestellung des Führungspersonals obliegt dem DRK. Das DRK hat durch Ausbildung und Fortbildung sicherzustellen, dass die notwendigen Kenntnisse vorliegen, um als Einsatzkraft in einer SEG mitzuwirken.

Die SEG-Module bestehen in der Einfachbesetzung aus folgenden Einsatzkräften:

Modul Führung	4 Einsatzkräfte	(hier ist mindestens 1 Arzt tätig, die Hälfte der Einsatzkräfte sollen über eine rettungsdienstliche Ausbildung verfügen)
Modul SEG Sanitätsdienst	20 Einsatzkräfte	
Modul SEG Betreuungsdienst	12 Einsatzkräfte	
Modul SEG Verpflegungsdienst	9 Einsatzkräfte	

Das DRK gewährleistet jeweils eine Zweitbesetzung der SEG-Module.

Seite 2 von 6

4. Materielle Ausstattung

Das DRK stellt für den SEG-Einsatz die erforderlichen Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände aus eigenen Beständen sowie aus den zugewiesenen Beständen des Bundes und des Landkreises zur Verfügung.

Darunter stehen folgende SEG-Fahrzeuge und -Material zur Verfügung:

siehe Anlage I zu dieser Vereinbarung (Aufstellung Stand: 11/2018)

Aufgrund dieser Aufstellung (Anlage I) wird dem DRK ein Gesamt-Platzbedarf von insgesamt 764 qm für SEG-Fahrzeuge und SEG-Material anerkannt.
Darüber hinaus wird eine Fläche von 50 qm für eine (Fahrzeug-) Waschhalle als notwendig anerkannt.

Für das Modul SEG-Sanitätsdienst wird das vorzuhaltende Material zur Versorgung von mindestens 30 Patienten (zwei Durchläufe à 15 Patienten) ausgelegt.

Für das Modul SEG-Betreuungsdienst wird das vorzuhaltende Material auf die Betreuung, Versorgung und Unterbringung von mindestens 50 Betroffenen ausgelegt.

Für das Modul SEG-Verpflegungsdienst wird das vorzuhaltende Material für die Verpflegung von mindestens 300 Personen mit einer warmen Mahlzeit zuzüglich Getränke (bei Bedarf auch Warmgetränke) ausgelegt.

Grundlage für den Aufbau, die Gliederung und die Ausstattung der SEG sind die von der HIK-RLP erarbeitenden „Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes Rheinland-Pfalz“ in der jeweils neuesten Version.

Diese vorgegebenen Katastrophenschutzstrukturen sind als Mindeststandard vom DRK dauerhaft sicherzustellen.

Die aktuelle Version ist auf der Internetseite des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt und einsehbar unter:

https://mdi.rlp.de/fileadmin/istm/Unsere_Themen/Sicherheit/Krisenmanagement/Dokumente/KatS-Strukturen.pdf

5. Ausbildung

Das gemeinsame Zusammenwirken soll regelmäßig erprobt werden.

Um die Einsatzbereitschaft trotz Personalfuktuation sicherzustellen, kann das DRK Einsatzkräfte in allen Komponenten bis zur Stärke einer Dreifachbesetzung ausbilden.

6. Einsatz und Einsatzleitung

Die Anforderung der SEG'en obliegt der Einsatzleitung vor Ort über die Rettungsleitstelle (bzw. später dann der integrierten Leitstelle) bzw. durch die Rettungsleitstelle nach dem gültigen „Alarm und Einsatzplan Gesundheit Rheinland-Pfalz“.

Weisungsbefugt gegenüber den SEG'en ist die Rettungsleitstelle solange und soweit der Einsatzleiter keine abweichende Regelung trifft. Die Weisungsbefugnis der Rettungsleitstelle endet dann, wenn vor Ort eine sanitätsdienstliche Einsatzleitung (leitender Notarzt, Organisatorischer Leiter) oder der Gesamteinsatzleiter eintrifft und die Einsatzleitung übernimmt.

7. Kosten

- für Einsätze, Übungen und Ausbildung

Sofern ein Kostenpflichtiger für einen Einsatz nicht ermittelt werden kann, trägt der Landkreis die durch einen angeordneten Einsatz anfallenden Kosten für Lohnausfall, Lohnausfall durch eine einsatzbedingte Krankheit oder einen einsatzbedingten Unfall, die Reinigung von Material und die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial und andere einsatzbedingte Kosten.

Die Kostenpflicht des Landkreises entsteht nur im Falle von Großschadensfällen bzw. nur bei vom Landkreis angeordneten Einsätzen.

Sofern der Bund oder das Land Rheinland-Pfalz als Kostenträger für Übungen und Ausbildung nicht in Betracht kommen, werden die Kosten hierfür nach vorheriger Einwilligung vom Landkreis übernommen.

- Führerscheinkosten für Kreisfahrzeuge

Grundsätzlich ist im Hinblick auf eine sparsame Mittelbewirtschaftung von den Möglichkeiten einer vereinfachten Führerscheinausbildung und -prüfung (sog. „Feuerwehrführerschein“) Gebrauch zu machen, d.h. für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t werden keine Führerscheinkosten durch den Landkreis übernommen.

Für SEG-Fahrzeuge, die durch den Landkreis angeschafft und dem DRK zur Verfügung gestellt wurden und deren zulässige Gesamtmasse 7,5 t übersteigt werden nach vorheriger Beantragung und Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel folgende Führerscheinkosten durch den Landkreis übernommen:

Alle 6 Jahre für maximal 2 Fahrer pro Fahrzeug die Kosten für die Erweiterung der Fahrerlaubnis auf die Führerscheinklasse C/CE sowie bei Fälligkeit die Kosten für die Verlängerung der Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse C/CE.

- Jährlich wiederkehrende Kosten

Der Landkreis zahlt dem DRK für die sachgerechte Unterstellung der SEG-Fahrzeuge und sachgerechte Lagerung von SEG-Ausrüstungsmaterial (anerkannter Platzbedarf = 764 qm + 50 qm = 814 qm), eine Jahrespauschale von [REDACTED] Euro, die auf der nachfolgenden Berechnung basiert:

Baukosten neue SEG-Halle [REDACTED] Euro
jährliche Abschreibung (linear/25 Jahre) [REDACTED] Euro
/j. jährl. Zuschuss des Bundes für 3 Fahrzeuge [REDACTED] Euro

Dazu kommt eine jährliche Pauschale

- für die Aus- und Fortbildung der Helfer von [REDACTED] Euro
- für Bekleidung/Sonderbekleidung der SEG von [REDACTED] Euro.

Der Landkreis beteiligt sich weiterhin pauschal an den Personalkosten des Material-/Gerätewarths SEG in Höhe von jährlich [REDACTED] Euro

Die Zahlung der jährlichen Gesamtpauschale von [REDACTED] Euro erfolgt auf Anforderung in 2 Raten à [REDACTED] Euro im April und Oktober eines jeden Jahres.
Die pauschale Zuwendung wird auf der Grundlage des genehmigten Haushaltes des Landkreises nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung ausgezahlt.

Darüber hinaus trägt der Landkreis für Fahrzeuge die in Anlage I aufgeführt sind folgende Kosten:

Durch den Landkreis angeschaffte Fahrzeuge (Kreisfahrzeuge):
- Alle Kosten für Wartung und Versicherung

DRK-Fahrzeuge, die ausschließlich für die SEG vorgehalten und genutzt werden:
- Alle Kosten für Wartung und Versicherung sowie Abschreibungskosten

DRK-Fahrzeuge, die für die SEG vorgehalten aber auch anderweitig genutzt werden:
- 20% der Kosten für Wartung und Versicherung sowie Abschreibungskosten

Fahrzeuge, deren Erszulassung länger als 15 Jahre zurückliegt gelten als abgeschrieben.

Diese jährlichen Kosten sind vom DRK jeweils im Folgejahr bis spätestens 15. April geltend zu machen und werden separat erstattet. Bis dahin nicht beantragte Kosten gelten als verfallen.

Werden vom Bund Mittel für die vorgenannten Katastrophenschutzstrukturen bereitgestellt, werden diese in voller Höhe an das DRK weitergeleitet.

8. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft, gilt für 6 Jahre und verlängert sich danach automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

Alle vorhergehenden Vereinbarungen/Verträge zwischen dem Landkreis und dem DRK bezüglich der Aufstellung und Unterhalt der SEG'en treten zum Stichtag 31.12.2018 außer Kraft.

Eine Kündigung kann von einer Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende erfolgen.

Eine Kündigung oder Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.

An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Nutzungsvereinbarung als lückenhaft erweist.

55232 Alzey, 18.02.2019

Für den Landkreis Alzey-Worms:

(Gerhard Seebald)
1. Kreisbeigeordneter

55232 Alzey, 18. Feb. 2019

Für das Deutsches Rote Kreuz,
Kreisverband Alzey-Bak:

Kreisgeschäftsführer

Anlage I: Aufstellung SEG-Fahrzeuge und -Material (Stand: Januar 2019)

Anlage II: Aufstellung „Taktische Einheiten im Kats“ nach HIK

